



SATZUNG

des

Special Olympics Deutschland

in Niedersachsen e.V.

zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 25.10.2018
und außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.06.2019

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Niedersachsen e.V., nachfolgend auch SO NDS genannt.

SO NDS ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

3. Der Verein ist der Landesverband von *Special Olympics* Deutschland e.V. in Niedersachsen und ist Mitglied bei *Special Olympics* Deutschland e.V., nachfolgend SOD genannt.

§2

Anbindung an SOD

1. SO NDS ist durch Name und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.

2. Die Akkreditierung der Teilnehmer für internationale und nationale Special Olympics-Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§3

Zweck

1. Zweck von SO NDS ist die Förderung des Sports und die Förderung der Hilfe für Behinderte, insbesondere in Niedersachsen Möglichkeiten sportlicher Betätigungen für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und

Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Integration in die Gesellschaft beizutragen.

2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehören insbesondere

- auf Landesebene ein systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern;
- Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;
- sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern;
- ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen, sowie öffentliche lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von *Special Olympics* zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. bei der Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken,
- Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistiger Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Familiensport.
- SO NDS kann sich eine eigene Jugendordnung geben.

3. SO NDS strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind.

4. Im Rahmen der Zweckerfüllung ist SO NDS insbesondere als Beratungsstelle bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und Ähnlichem beizutragen. Er fördert die Qualifikation seiner Mitarbeiter/innen und wissenschaftliche Untersuchungen zum Sporttreiben von Menschen mit einer geistigen Behinderung.

5. SO NDS will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.

6. SO NDS will das Selbstbestimmungsrecht der Special Olympics Athleten stärken durch Maßnahmen gezielter Qualifizierung sowie Ermächtigung, sich selber zu vertreten.

Die Gründung und Organisation von Gremien zur Selbstverwaltung, wie die Special Olympics Athletenräte, wird weiterentwickelt und unterstützt.

7. SO NDS unterstützt und fördert die Verbesserung der Gesundheitskompetenzen von Sportlerinnen und Sportlern mit geistiger Behinderung durch Entwicklung und Begleitung spezifischer Bildungskonzepte.

8. SO NDS initiiert und betreibt Projekte und Kooperation in den Bereichen Gesundheit, Prävention, Rehabilitation und Selbsthilfe in Weiterentwicklung der Special Olympics Healthy Athletes Programme.

Die personelle Schulung und Ausbildung von haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich Gesundheit, insbesondere die Einrichtung einer Projektkoordination für Gesundheitsprogramme einschließlich wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung, unterstützt und fördert den ganzheitlichen Ansatz von SO NDS als Sportorganisation für Menschen mit geistiger Behinderung.

§4

SO NDS Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele kann SO NDS Untergliederungen akkreditieren bzw. gründen, welche im Sinne der Idee und Philosophie der internationalen Special Olympics Bewegung tätig sind (siehe auch §3 Abs. 1) Diese werden nachfolgend SO NDS Untergliederungen genannt. Sie unterliegen den von SOD an SO NDS vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.

2. SO NDS Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von SO NDS.

3. Die Gründung der SO NDS Untergliederung kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

a) akkreditierte SO Untergliederungen;

b) juristische Personen aus Niedersachsen, die auf Antrag Mitglied wurden und welche die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SO NDS und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine, sowie Unternehmen;

c) Persönliche Mitglieder, darunter Fördermitglieder sowie Einzelpersonen.

2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD ein;

3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. 1b bis 1c ist schriftlich an den Vorstand von SO NDS zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30.4.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;

b) durch freiwilligen Austritt: Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den/die Präsidenten/in zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. bei dem/der Präsidenten/in eingegangen ist. Mit einem freiwilligen Austritt von SO NDS Untergliederungen erlischt automatisch die Akkreditierungsvereinbarung,

c) durch Ausschluss aus dem Verein:

aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen,

bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

cc) Eine SO NDS Untergliederung kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Akkreditierung entzogen bzw. nicht mehr erneuert wird.

Das nach aa), bb) oder cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den/die Präsidenten/in die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§6

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereins- & Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand
- c) die Persönlichen Mitglieder

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.
3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben bzw. die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. In der Mitgliederversammlung hat jede SO NDS Untergliederung, jede juristische Person und jedes natürliche Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;

c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;

d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;

e) Entlastung des Vorstandes;

f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;

h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung;

i) Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der/die Präsident/in oder ein/e 1. Vizepräsident/in sowie ein weiteres Vorstandsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.

6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in/, im Verhinderungsfall von einem/einer 1. Vizepräsidenten/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer/in unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu genehmigen.

10. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem/der Präsidenten/in des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der Special Olympics-Idee in Niedersachsen zuständig. Er besteht aus bis zu neun Personen:

- a) dem/ der Präsidenten/in (als Repräsentant/ in des Vereins);
- b) einem/ einer 1. Vizepräsidenten/in;
- c) dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen;
- d) bis zu sechs weiteren Vizepräsidenten/innen;
- e) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:
 - aa) der/die Geschäftsführer/in oder Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
 - bb) die Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht;
 - cc) die kooptierten Mitglieder;
 - dd) SOD Präsidiumsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Präsidialämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in Finanzen sowie der/ die 1. Vizepräsident/in (je zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung der Persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 11;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
- f) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
- g) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Bestellung von Beiräten für besondere Aufgaben und insbesondere für die Einberufung eines Kuratoriums;
- k) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/in oder des/der Leiters/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
- l) Akkreditierung der SO NDS Untergliederungen;
- m) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
- n) Kooptierung von weiteren Mitgliedern in den Vorstand ohne Stimmrecht;
- o) Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen und örtlichen Spielen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zwei Mal möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine darüber hinausgehende Wiederwahl ist ausnahmsweise möglich, wenn nach einem mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der gültig abgegebenen Stimmen) gefassten Beschluss des Vorstands und nach einem in den General Rules von SOI (Abschnitt 4.02 Buchstabe d) vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren der Mitgliederversammlung ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins Special Olympics Deutschland in Niedersachsen e.V. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit gewählt.

5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche des Gesamtvorstandes geregelt sind. Die Beiräte und das Kuratorium können sich auf Vorschlag des Vorstandes eine eigene Geschäftsordnung geben.

§10

Beiräte und Kuratorium

1. Der Vorstand kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen und ein Kuratorium einberufen. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Beirats- oder Kuratoriumsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte und des Kuratoriums teilnehmen.
2. Die Beiräte können den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins beraten.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.
4. Das Kuratorium wird zur Förderung des in § 3 der Satzung festgelegten Vereinszwecks mit beratender Funktion auf Vorschlag des Vorstands einberufen. Der/die Präsident/in hat das Recht der Einberufung und stellt unter Mitwirkung der Kuratoriumsmitglieder die Tagesordnung für die jährliche Sitzung zusammen.

§11

Persönliche Mitglieder

1. Die Persönlichen Mitglieder setzen sich aus Fördermitgliedern des Landesverbandes und aus Einzelmitgliedern zusammen.

Zweck der Persönlichen Mitglieder ist es, deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.

2. Für die Organisation der Persönlichen Mitglieder ist der Vorstand des Landesverbandes zuständig.

3. Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung der Persönlichen Mitglieder unter der Maßgabe und entsprechender Anwendung des § 8 Nrn. 2 - 4 ein. Auf dieser wählen die Persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte.

4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25 Prozent der Gesamtzahl der Persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§12

Koordinierungs- und Beratungsstelle

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle (wahlweise: Koordinierungs- und Beratungsstelle) des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen.

§13

Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Zuschüsse;
 - d) sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

§14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und der/die 1. Vizepräsidenten/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entfällt das Vermögen des Vereins an Special Olympics Deutschland e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 seiner Satzung zu verwenden hat.

§15

Sonstiges

Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit der hier vorliegenden Urschrift.

Hannover, 17. Oktober 2019

v. Lenthe, Notar